

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

82

Gesetz: BAT § 22 Anlage 1a - VergGr. III i.d. Fassung des
3. Änderungstarifvertrages vom 8. November 1962

Leitsätze:

1. Wenn die Tarifnorm der VergGr. III der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 8. November 1962 "sonstige Angestellte", die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit gleichstellt, so bedeutet das:
 - a) die "sonstigen Angestellten" müssen Fähigkeiten besitzen, die denen der Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gleichwertig sind;
 - b) eine "entsprechende Tätigkeit" liegt dann vor, wenn die auszuübende Tätigkeit solche gleichwertigen Fähigkeiten auch erfordert;
 - c) dabei wird nicht vorausgesetzt, daß der Angestellte bei der ihm übertragenen Tätigkeit jederzeit alle von ihm geforderten Fähigkeiten einzusetzen hat.
2. Hat der Angestellte keine "entsprechende Tätigkeit" auszuüben, die Fähigkeiten erfordert, die denen der Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gleichwertig sind, dann hat er keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT, selbst wenn er "gleichwertige Fähigkeiten" besitzen sollte.

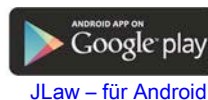
Aktenzeichen: 4 AZR 433/66

Urteil des BAG vom 26. Juli 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 433/66

2 Sa 27/65 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 26. Juli 1967

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Stempel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. August 1966 - 2 Sa 27/65 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist in der Außenstelle des Landesausgleichs-
amts bei der Bezirksregierung K als Sachbearbeiter für
Bewertungsfragen der Hauptentschädigung tätig. Seine Vergütung
richtet sich seit dem 1. Januar 1960 nach VergGr. IV a TO.A
bzw. BAT.

Zum Aufgabenbereich des Klägers gehört die Überwachung
der sachlich richtigen Bearbeitung von Hauptentschädigungs-
ansprüchen mit Rechtsanspruch sowie der vorausgegangenen
Bewertung und Feststellung der Vermögensschäden durch die
örtlichen Ausgleichsstellen im Regierungsbezirk K . Dem
Kläger obliegt außerdem die Schulung und Anweisung der Sach-
bearbeiter der Ausgleichsämter.

Der Kläger ist der Ansicht, er erfülle die Tätigkeits-
merkmale der VergGr. III BAT in der Fassung des Änderungstarif-
vertrags vom 8. November 1962. Mit der Klage begehrt er die
Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, ihn
ab 1. Februar 1963 entsprechend einzustufen.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt; es hält
die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger beanspruch-
ten Vergütungsgruppe nicht für erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen
vom Kläger eingelegte Berufung ist vom Landesarbeitsgericht
zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt
der Kläger den Klageanspruch weiter; das beklagte Land bittet
um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Der Streit der Parteien geht allein darum, ob dem Kläger
ab 1. Februar 1963 aufgrund des damals geltenden 3. Tarifver-
trages zur Änderung des BAT vom 8. November 1962 während der
Geltung dieses Tarifvertrages, das ist bis zum 31. Dezember
1965, nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit die Vergütung



82

nach der VergGr. III BAT zusteht. Die hier in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe lauten in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Da der Kläger eine abgeschlossene Hochschulbildung nicht besitzt, kommt als Anspruchsgrundlage nur die zweite Alternative der "sonstigen Angestellten" in Betracht.

Zur Auslegung dieser zweiten Alternative der Tarifnorm führt das Landesarbeitsgericht aus: Bereits zu der früheren Fassung dieser Fallgruppe in der TQA habe das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 26. Juni 1957 (BAG 4, 295 = AP Nr. 22 zu § 3 TOA) das Merkmal der Gleichwertigkeit nicht auf die Ausbildung, sondern auf die Leistungen bezogen und gefordert, daß der Angestellte fähig sein müsse, Leistungen zu erbringen, die den Leistungen von Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung gleichwertig seien; weiter müsse der zugewiesene Dienstposten solche Leistungen auch erfordern, d. h. es müsse sich um eine Tätigkeit handeln, die eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes verlange wie die Tätigkeit des Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung. Das Landesarbeitsgericht meint, diese Auslegung werde auch der neuen Fassung der Tätigkeitsmerkmale gerecht, wenn nunmehr gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verlangt würden, aufgrund deren der Angestellte eine Tätigkeit auszuüben in der Lage sei, wie sie sonst normalerweise dem Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung obliege.

Dem kann insofern nicht uneingeschränkt gefolgt werden, als das Landesarbeitsgericht das Merkmal der "gleichwertigen Fähigkeiten" allein auf die zu erbringenden Leistungen beziehen will. Es trifft zwar zu, daß das Bundes-



arbeitsgericht in der genannten Entscheidung für den in der alten Fassung der TQA verwendeten Begriff des "gleichwertigen Angestellten" diese Auffassung vertreten hat. Die neue Fassung des 3. Änderungsstarifvertrages läßt diese Auslegung aber nicht in gleicher Weise zu. Mit ihr haben sich die Tarifpartner bewußt an dieselbe Formulierung gehalten, wie sie der Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 in den Vergütungsgruppen VI b bis IV a für die technischen Angestellten eingeführt hatte (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke BAT Teil II BL Anm. 13). Bei diesen Fallgruppen hatte das Bundesarbeitsgericht schon in Entscheidungen vom 18. Mai 1960 (AP Nr. 64 zu § 3 TOA) und 20. Juli 1960 (BAG 9, 337 = AP Nr. 71 zu § 3 TOA) das Tätigkeitsmerkmal "sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben" dahin ausgelegt, daß diese Angestellten Fähigkeiten besitzen müssen, die denen der zuvor genannten Angestellten mit Fachschulbildung gleichwertig sind; eine "entsprechende Tätigkeit" liege dann vor, wenn die auszuübende Tätigkeit solche gleichwertigen Fähigkeiten auch erfordere; jedoch werde nicht vorausgesetzt, daß der Angestellte bei der ihm übertragenen Tätigkeit ^{keinezeit} alle von ihm geforderten Fähigkeiten einzusetzen habe. Entsprechendes gilt für die Fallgruppen der Diplombibliothekare, für die der Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 die gleiche Formulierung übernommen hat (vgl. BAG 14, 275 = AP Nr. 101 zu § 3 TOA).

Danach erfordert die Tarifnorm zunächst einmal, daß der Angestellte im Vergleich zu einem Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung gleichwertige Fähigkeiten besitzt. Daß das Landesarbeitsgericht hierüber keine Feststellungen getroffen hat, ist jedoch für den Bestand seiner Entscheidung unschädlich. Denn es ist ohne Rechtsverletzung zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger keine entsprechende Tätigkeit auszuüben hat, die solche gleichwertigen Fähigkeiten erfordert.



Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus: Die vom Kläger benötigten Fachkenntnisse beschränkten sich auf ein Teilgebiet des Lastenausgleichsgesetzes mit den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften und Erlassen, auf einige wenige Vorschriften des Feststellungs- und Bewertungsgesetzes und auf vereinzelte Vorschriften weiterer Gesetze. Diese Kenntnisse charakterisierten sich als Spezialkenntnisse, was das Landesarbeitsgericht ersichtlich im Sinne einer Begrenztheit, nicht eines zusätzlichen Wissens verstanden wissen will. Das Maß an Wissen und Wissensbeherrschung, das vom Kläger gefordert werde, gehe nicht über die Anforderungen hinaus, die an die Fähigkeiten einer Person des gehobenen Dienstes zu stellen seien. Gegenüber den Hauptentschädigungssachbearbeitern der örtlichen Ausgleichsämter werde von ihm nur die bessere Beherrschung der für das erwähnte Sachgebiet erforderlichen Gesetze, Vorschriften und Erlasse verlangt. Das bedeute nur eine Vertiefung der Kenntnisse, die bessere Übersicht über die in Betracht kommenden Bestimmungen, schließlich auch die Verfolgung von Rechtsprechung und Lehre, um zumindest in grundsätzlichen Fragen einen Überblick zu haben.

Diese tatsächlichen Feststellungen, gegen die keine Verfahrensrügen von der Revision erhoben worden sind, tragen die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts. Wie es bei einem Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung der Annahme einer "entsprechenden Tätigkeit" nicht entgegenstehen würde, daß er nur auf einem Ausschnitt seines Faches tätig wird und nicht die ganze Breite seines Wissens einzusetzen braucht, so gilt das auch für den Einsatz eines gleichwertigen Wissens und Könnens eines "sonstigen" Angestellten. Die Tätigkeit muß aber die abgeschlossene Hochschulbildung bzw. gleichwertige Fähigkeiten gleichwohl erfordern, d. h. die Tätigkeit auf



einem Teilgebiet eines akademischen Faches oder eines entsprechend großen Wissensgebietes muß nicht nur Kenntnisse auf diesem Teilgebiet voraussetzen, sondern auch die Befähigung, Zusammenhänge zu übersehen und Ergebnisse so selbständig zu entwickeln, wie es eine abgeschlossene Hochschulbildung oder gleichwertige Fähigkeiten erst ermöglichen. Der "Zuschnitt" der Tätigkeit muß also, obwohl die Tätigkeit - wie es in der Regel ist - sich nur auf einen Ausschnitt des beherrschten Wissensgebietes erstreckt, eine abgeschlossene Hochschulbildung oder gleichwertige Fähigkeiten erfordern. Das hat das Landesarbeitsgericht für die dem Kläger zugewiesene Tätigkeit ohne Rechtsfehler verneint. Es läßt insoweit weder eine Verknennung der Tarifbegriffe noch Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze erkennen, sondern hält sich in dem der Tatsacheninstanz gegebenen Beurteilungsspielraum. Innerhalb dieses Rahmens kann seine Bewertung nicht, wie die Revision es begehrt, vom Revisionsgericht durch eine dem Kläger günstigere Beurteilung der von ihm geforderten Fähigkeiten unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung ersetzt werden.

Fehl geht auch der Angriff der Revision, es ergebe sich entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts aus den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes, daß ein beim Lastenausgleichsamt mit Bewertungsfragen der Hauptentschädigung betrauter Sachbearbeiter die Tätigkeitsmerkmale der VergGr.III in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 8. November 1962 erfülle. Es trifft nicht zu, daß nach § 311 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 4 LAG ein solcher Sachbearbeiter die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben solle. Diese Bestimmungen besagen, daß mit dem bezeichneten Dienstposten nur Personen zu betrauen sind, die dafür die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzen; die fachliche Eignung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst nachgewiesen ist.



82

Daraus ist aber nicht umgekehrt zu schließen, daß ein solcher Dienstposten nach der Auffassung des Gesetzgebers die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erfordere; sondern es darf nur dann, wenn jemand diese Befähigung besitzt, von der Prüfung seiner fachlichen Eignung in der Regel abgesehen werden.

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

Senatspräsident Dr. Poelmann
hat Urlaub.

gez. Dr. Pecher

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Stempel

Schulz-Rupp



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)